

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 60

Mittwoch, den 21. Juli

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Vertretung.

Der Landjägeranwärter Stührberg zu Gr. Ramin
ist vom 5. Juli bis einschließlich 22. September zur Schule
nach Wohlau kommandiert und wird wie folgt vertreten:
Es erhalten:

der Landjäger Kollesch aus Polzin

1. Volkow, 2. Luisbernow, 3. Kegin, 4. Zwirnis, 5.
Strugmin,

der Landjäger Fischer aus Reinfeld

1. Jeseritz, 2. Gehde, 3. Arnhausen, 4. Köhlschhof, 5.
Passenthin,

der Landjäger Strelow aus Damer

1. Wold. Tychow, 2. Bergen, 3. Ballenberg,

der Landjäger Hohensee aus Bodewitz

1. Glögin, 2. Battin mit Karlsruh, 3. Gr. Ramin, 4.
Al. Ramin nebst den dazu gehörigen Vorwerken und
Ausbauten.

Belgard, den 19. Juli 1920.

Der Landrat.

Getreidepreise neuer Ernte.

Der Preis:

A). für Roggen neuer Ernte beträgt, wenn die Ab-
lieferung erfolgt

1. bis zum 1. August 1920:

Grundpreis je Ztr. 70,75 M.

Frühdruschprämie 10,00 M.

zus. 80,75 M. j. Ztr.

2. bis 15. September 1920:

Grundpreis je Ztr. 70,75 M.

Frühdruschprämie 5,00 M.

zus. 75,75 M. j. Ztr.

3. bei späterer Ablieferung:

Grundpreis 70,75 M. j. Ztr.

B). für Weizen neuer Ernte beträgt,
wenn die Ablieferung erfolgt

1. bis zum 1. August 1920:

Grundpreis je Ztr. 77,75 M.

Frühdruschprämie 10,00 M.

zus. 87,75 M. j. Ztr.

2. bis 15. Sept. 1920:

Grundpreis j. Ztr. 77,75 M.

Frühdruschprämie 5,00 M.

zus. 82,75 M. j. Ztr.

3. bei späterer Ablieferung:

Grundpreis 77,75 M. j. Ztr.

C). für Hafer und Gerste neuer Ernte
beträgt:

Grundpreis 68,25 M. j. Ztr.

Für die Früchte alter Ernte bleiben die bisherigen Preise.
Da, wo versucht werden sollte, Getreide alter Ernte
zu Preisen neuer Ernte zu verkaufen, muß Anzeige wegen
Betrugess erstattet werden.

Belgard, den 20. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Kleinhandelshöchstpreis für Frühkartoffeln.

Der Kleinhandelshöchstpreis für Frühkartoffeln wird auf
Grund der Verordnung über die Preise für Frühkartoffeln
vom 14. Juni 1920 (R.-G.-Bl. S. 1204) auf 34 M. je Ztr., d. s.
34 Pfg. je Mhd. festgesetzt. Der Kleinhandelshöchstpreis gilt
beim Verkaufe von Mengen bis zu 1 Ztr.

Diese Preisfestsetzung tritt mit Wirkung vom 22. Juli in
Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Die Preisfestsetzung vom 16. Juli (Kreisblatt Nr. 58) wird
vom gleichen Tage ab aufgehoben.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften.

Belgard, den 21. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Senkung des Frühkartoffelpreises.

Der Erzeugerhöchstpreis für einen Zentner Frühkartoffeln
wird innerhalb der Provinz Pommern mit Wirkung vom 22. d.
Mts. ab auf 32 Mark gesenkt.

Weitere Senkung bleibt vorbehalten.

Stettin, den 17. Juli 1920.

Der Oberpräsident,
Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bestimmungen über die Entsendung des dem Kreise Belgard gehörigen Polizeihundes auf Ersuchen von Behörden und Personen.

Der Kreis Ausschuss hat beschlossen, dem § 5 Ziffer 1 der im
Kreisblatt und in den Zeitungen des Kreises unter dem 28.
November 1919 veröffentlichten Bestimmungen folgende Fassung
zu geben:

Für die Inanspruchnahme des Polizeihundes sind vor Be-
ginn der Tätigkeit an den Führer folgende Kosten zu entrichten:

1. Für die Dienstleistung des Hundes im Kreise Belgard 15 Mark, außerhalb des Kreises 50 Mark. Der Landrat ist befugt, in Einzelfällen Ausnahme zuzulassen.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß der Landjäger Spiekermann wieder zurückgekehrt ist, der Polizeihund also wieder in Anspruch genommen werden kann.

Belgard, den 21. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Nycendts, Landrat.

Betrifft: Die Inanspruchnahme von öffentlichen Gebäuden zu Wohnzwecken durch die Gemeinden!

Durch Artikel 1a des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 — R.G.Bl. S. 949 ff. — ist bestimmt worden, daß die Inanspruchnahme von öffentlichen, im Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehenden oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Gebäude nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulässig ist. Will die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde die Zustimmung verweigern, so entscheidet bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reiches stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Vor der Inanspruchnahme derartiger Gebäude ist demgemäß in Zukunft der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu berichten, die den Antrag an mich weiter zu leiten hat. Die Beschlagnahme vor erfolgter Zustimmung ist nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung rechtlich unwirksam. Der Runderlaß vom 14. August 1919 — St. 4.3093 — wird hiermit aufgehoben.

Ueberdruckemplare für die kreisfreien Städte und Landräte sind beigelegt.

Berlin, W. 66, den 26. Juni 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung: Unterschrift.

Vorstehendes allen Ortsvorständen zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 17. Juni 1920.

Der Landrat.

Betrifft Änderungen des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes.

Im Anschluß an meine in Nr. 54 des Kreisblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 26. v. Mts. veröffentliche ich nachstehend die abgeänderten Paragraphen des Personenstandsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung.

Die neuen Vorschriften sind seit 2. d. Mts. in Kraft. Die Standesbeamten ersuche ich um genaue Beachtung.

P.St.G. § 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern pp.

P.St.G. § 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten zu enthalten.

P.St.G. § 54.

Die Eintragung in das Heiratsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburt und Wohnort der Geschließenden;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Geschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

P.St.G. § 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten. oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei.

P.St.G. § 82a.

Die Standesbeamten haben statistische Erhebungen einschließlich solcher über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft vorzunehmen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich auch, in welcher Weise denjenigen, die ein berechtigtes Interesse haben, Auskunft aus solchen Erhebungen zu gewähren ist: Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen ist nur den betreffenden Religionsgesellschaften zu gewähren.

An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens drei Mark.
2. für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine Mark. Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine Mark, jedoch zusammen höchstens vier Mark.

Belgard, den 19. Juli 1920.

Der Landrat.

Der Norddeutsche Lloyd hat auf Grund eines Vertrages mit dem Reichsverkehrsministerium am 2. Juni 1920 einen Passagierdienst zwischen Swinemünde und Danzig (Zoppot) eingerichtet.

Swinemünde ist deshalb — unter entsprechender Abänderung des § 283 des Leitfadens zu den Passvorschriften — neben den bestehenden Grenzübergangsstellen für den Personenverkehr zur See als weitere Grenzübergangsstelle zugelassen worden.

Indem ich bemerke, daß mit den bezüglichen Obliegenheiten der Landrat in Swinemünde beauftragt worden ist, ersuche ich ergebenst, die Pass- und Sichtvermerksbehörden, für welche Ueberdrucke dieses Erlasses beigelegt sind, gefälligst dahin mit Weisung zu versehen, daß bei einwandfreien Personen, die zu Erholungszwecken im Freistaat Danzig gelegene Bäder aufsuchen wollen und aus diesem Grunde die Ausstellung eines Passes oder Sichtvermerks beantragen, in der Regel von dem Nachweise der Notwendigkeit oder Dringlichkeit der Reise abgesehen werden kann, wenn nicht im Einzelfalle besondere Gründe die Beibringung eines solchen Nachweises zweckmäßig erscheinen lassen.

Berlin, den 19. Juni 1920.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Rodenbeck.

Auf Grund des Absatzes 6 (Seite 2) meiner Bekanntmachung vom 14. 4. 20 — Pr. A. IV a Nr. 608/Sta. 272 — wird infolge der gestiegenen Selbstkosten der Ziegeleien und Kalksandsteinfabriken für Böhle und allgemeine Unkosten

eine Erhöhung der Preise für die in der Brennperiode 1920 hergestellten Ziegeleierzeugnisse wie folgt genehmigt:

	für 1000 Stück	
1. Vor- und Hintermauersteine (Reichsformat mit Druckfestigkeit bis 250 kg/qcm)	Mk.	350,—
2. Klinker (Reichsformat mit Druckfestigkeit über 250 kg/qcm)	"	390,—
3. Lochsteine	"	415,—
4. Poröse Lochsteine	"	453,—
5. Biberchwänze (45 Stück auf qm) I Wahl	"	399,—
	II "	308,—
6. Gefinterte Biberchwänze (45 Stück auf qm)	"	526,—
7. Dachpfannen (15—16 Stck. auf qm) I Wahl	"	629,—
	II "	553,—
8. Dachpfannen (19—20 Stck. auf qm) I Wahl	"	553,—
	II "	476,—
9. Falzziegel (15—16 Stück auf qm) I Wahl	"	875,—
	II "	802,—
10. Drains von 40 mm l. W. (ca. 33 cm lang) Mk.		266,—
" 52 "	"	335,—
" 65 "	"	437,—
" 80 "	"	617,—
" 100 "	"	870,—
" 130 "	"	1031,—
" 160 "	"	1542,—
" 185 "	66	3720,—
" 210 "	"	6198,—
11. Decksteine aller Art für 100 kg	"	13,65
12. Kalksandsteine (Reichsformat)	"	350,—
13. Mauersteinbruch (nicht unter 1/2 Stein) für je 1000 ganze = 2000 halbe	"	62,—
14. Bruch unter 1/2 Stein (Schotter) pro cbm	"	13,80
15. Luftsteine (ungebrannte Lehmsteine)	"	90,—

Die weiteren Bestimmungen der oben genannten Bekanntmachung vom 14. 4. 20 bleiben bestehen.
Stettin, den 16. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.
Bezirkswohnungs-Kommissar.
Baustoffbeschaffungsstelle für Pommern.
J. A.: Hoffe.

Veröffentlicht.
Belgard, den 21. Juni 1920.
Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über Frühdrusch vom 30. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1353.)

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Frühdrusch vom 30. Juni 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 1353 — wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 und untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 sind in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

III.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 und Beschwerdeinstanz im Sinne des § 6 ist der Regierungspräsident, für die zu seinem Amtsbezirke gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Berlin W. 8, den 11. Juli 1920.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.
J. B.: Rötger.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Dr. Abicht.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Außer Kurssetzung der Silbermünzen.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Ubergangsmirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die 1/2-Mark-Stücke, 1-Mark-Stücke, 3-Mark-Stücke und 5-Markstücke sowie die in Form von Denkmünzen geprägten 2-Markstücke sind einzuziehen; sie gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1921 werden 1/2-Mark-Stücke, 1-Mark-Stücke, 3-Mark-Stücke und 5-Markstücke sowie die in Form von Denkmünzen geprägten 2-Markstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankenscheine und Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und andere als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 13. April 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.
Dr. Wirth.

Veröffentlicht. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Mandelab B. in den letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.
Belgard, den 9. Juli 1920.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Händlers Paul Tribetz in Gr. Poplow ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 9. Juli 1920.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Händlers Dorow in Gr. Poplow ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 3. Juli 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Buslar und Neu-Buslar innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektionen ausgeführt sind, gilt die Räude auf beiden Stellen als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.
Belgard, den 13. Juli 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Ingenieurs Zahrt in Belgard innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.
Belgard, den 9. Juli 1920.

Der Landrat.

Nachdem das von dem Ziegeleibesitzer Rutz in Gr. Dewsberg gekaufte räudekranke Pferd wieder an den Verkäufer zurückgegeben ist, werden die verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Belgard, den 9. Juli 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Wold. Tychow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 9. Juli 1920.

Der Landrat.

Sprechstunden des Kreisarztes.

Der Herr Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wanke hierselbst ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tage der Woche in seiner Wohnung, Bahnhofstraße, in der Zeit von 8—10 Uhr vorm. zu sprechen, soweit nicht dringende Geschäfte dies verhindern.

Wegen der schlechten Zugverbindung ist der Herr Kreisarzt bereit, auch nachmittags Sprechstunden abzuhalten. Die betreffenden Personen müßten aber, möglichst an demselben Tage (Vormittag), durch Fernsprecher beim Herrn Kreisarzt anfragen, ob dieser zu sprechen und nicht aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

Belgard, den 16. Juli 1920.

Der Landrat.

Meine Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 57 von 1920 wird dahin ergänzt, daß die Einholung der Baugenehmigung vom Herrn Regierungspräsidenten in Köslin nicht erforderlich ist, wenn es sich um dringende Wohnbauten handelt, oder um kleinere An- und Umbauten, zu denen die Beschaffung von Baustoffen auf Grund von Kleinbedarfsscheinen möglich ist.

Bei allen Bauten, bei denen die Bauerlaubnis vom Herrn Regierungspräsidenten, Bezirkswohnungskommissar in Köslin einzuholen ist, erlaube ich, um eingehende Stellungnahme über die Notwendigkeit der Bauten, die erforderlichen Baustoffmengen und über die Art der Beschaffung der Baustoffe.

Belgard, den 14. Juli 1920.

Der Landrat.

Prüfung von Baugesuchen.

Die im Jahre 1913 festgestellten und von den Amtsausschüssen mit Genehmigung des Kreis Ausschusses festgesetzten Gebühren für Prüfung und Beaufsichtigung von Bauten auf dem Lande entsprechen heute nicht mehr den Zeitverhältnissen. Demzufolge sieht sich der hiesige Kreisbaumeister genötigt, in Zukunft zu diesen Gebühren einen Zuschlag von 100 Prozent zu erheben.

Ich ersuche die Amtsvorsteher im Benehmen mit den Amtsausschüssen hierüber Beschluß zu fassen und diese Beschlüsse dem hiesigen Kreis Ausschuss binnen 4 Wochen zur Genehmigung vorzulegen.

Außerdem habe ich Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Amtsvorsteher verpflichtet sind, die Baugesuche vor Erteilung der Bauerlaubnis durch einen beamteten Techniker, abgesehen von kleineren Bauarbeiten, prüfen zu lassen. Es wurde bisher dies Verfahren nur von sehr wenigen Polizeiverwaltungen beachtet.

Belgard, den 17. Juli 1920.

Der Landrat.

Die Postagentenstelle in Woldisch Tychow ist zum 1. November d. Js. neu zu besetzen. Geeignete kriegsbeschädigte Bewerber, die auch Unterkunftsräume für sich und die Postagentur am Orte nachzuweisen in der Lage sind, können ihre Bewerbungen bis 10. August hierher einreichen.

Köslin, den 12. Juli 1920.

Ober-Postdirektion. Storm.

Vorstehendes bringen wir allen Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis. Falls geeignete Kriegsbeschädigte vorhanden sind, ersuchen wir, dieselben zu benachrichtigen und ihnen aufzugeben, einen diesbezüglichen Antrag bis zum 1. August nach hier einzusenden.

Belgard, den 17. Juli 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Inseraten-Teil.

Kein Bruchleidender

verfäune sich mein gefestigt geschütztes „Wittnia“ Bruchband ohne Feder anzusehen. Kein längerer Druck mehr, Tag und Nacht bequem zu tragen. Hält den Bruch wie eine schützende Hand von unten herauf zurück. Tausende im Gebrauch. Eine Wohltat für jeden Bruchleidenden. Auf Wunsch auch gefestigt geschützte Federbruchbänder. Bin persönlich zu sprechen in Belgard Hotel Remus Sonntag, den 25. Juli von 9—3 Uhr.

Spezialist für Bruchleidende.

Witte's Bandagenhaus, Dresden-U., Bankstr. 17.

Bei Landwirtschaft u. Industrie gut eingeführten fleißigen

Provisions-Vertreter

sucht leistungsfähige Mineralöl- und Fettfabrik. Gest. Angebote unter B. 8212 an die Geschäftsstelle des Verl. Tagebl., Berlin W. 35, Potsdamerstr. 33.

Lebensstellung.

Gr. Viehversicherungsgesellschaft m. d. mod. Einrichtungen, in den landw. Kreisen bestens eingeführt, sucht zum Ausbau des Geschäfts

tüchtige Reise-Beamten.

Fachleute werden bevorzugt. Hohe Verdienstmöglichkeit zugesichert. Vertreter im Nebenberuf werden ebenfalls berücksichtigt. Offerten unter Hfo. 255 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. Oder.

Rheumatismus, Ischias, Herzleiden.

Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, womit ich mich von meinem schweren Leiden selbst befreite, nur Rückmarke erwünscht.

Hugo Heinemann,

Gornhausen bei Döherleben.

Sommer-sprossen,

braune, fleckige Haut, Leberflecke verschwinden wie abgemacht n. auch Bidel, Miteffer. Auskunft frei, nur Rückmarke erwünscht.

Zollausseher Osburg, Seiligenstadt (Sächs.)

Prima trockenen

Maschinen-Preßtorf

in Waggonladungen gibt ab Max Arnheim, Nachf., Polzin, Tel. Nr. 5.

Steiß. Prob.-Reifender

z. Verkauf v. Haushalt-Maschinen gesucht. M. 500 Sicherheit Bedingung. Gest. Angeb. u. D. S. 228 an Rudolf Mosse, Dresden, erbeten.

Schokolade

empfehlen Bernhard Maaf.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Torfmaschinen mit Vorreißwerk, Lokomobilen

f. alle landwirtsch. Zwecke, ermäß. Preise; sofort lieferbar.

Maschinenfabr. Dönsberg, Berlin-Sichtenberg 15.

Achtung!

Stoppelrübensamen, große grünblüthige Riesen, hochfeine

gelbe Saatlupinen hat abzugeben Lewin, Wilhelmstr. 10.

Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Kontrollkästen

werden in meiner Werkstatt tadellos repariert und wie neu aufgearbeitet.

Hugo Herschberg, Kohlmarkt 2, Stettin, Fernspr. 23.

Guthe Landwirtschaft

5—60 Morgen groß. Angebote über Größe, Inventar, Preis u. Anzahlung erbeten. Bin schnell entschlossener Selbstkäufer.

Müller, Berlin—Rantow, Floraprommenade 22.